

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SABA Vertrieb und Anwendung von Chemiewerkstoffen GmbH

(Stand: Mai 2017)

§ 1 - Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der SABA Vertrieb und Anwendung von Chemiewerkstoffen GmbH, („SABA“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“). Die AVB gelten nur, wenn der Vertragspartner („Kunde“) Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist.
- (2) Diese AVB sind Bestandteil aller Verträge, die SABA mit ihren Kunden über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen einschließlich Geräte und Anlagentechnik, Wartung, Reparaturen, Dienstleistungen (z. B. Probenuntersuchungen, Beratung,) schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SABA ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn SABA in Kenntnis der AGB des Kunden Lieferungen an ihn vorbehaltlos ausführt. Eine Zustimmung von SABA gilt nur für den jeweiligen Einzelfall und führt nicht dazu, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden auch auf andere zwischen SABA und dem Kunden geschlossene Verträge Anwendung finden.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden SABA gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 - Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote von SABA sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Bestellungen des Kunden können schriftlich (auch Fax und E-Mail) sowie telefonisch erfolgen. Eine Bestellung durch den Kunden ist ein verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist SABA berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei SABA anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann durch SABA entweder schriftlich (auch Fax oder E-Mail), etwa durch Auftragsbestätigung oder durch Lieferung an den Kunden erklärt werden. Maßgeblich für den Umfang und die Verpflichtung zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen ist die durch SABA erteilte Auftragsbestätigung oder bei sofortiger Lieferung an den Kunden der Inhalt der Bestellung des Kunden, sofern der Kunde nicht ein von SABA erteiltes verbindliches Angebot unverändert angenommen hat.
- (4) Bereits im Angebotsstadium hat der Kunde SABA auf eine aus dem Rahmen fallende Beanspruchung, auf Einsatzzwecke besonderer Art sowie auf erhöhte Risiken hinzuweisen, die beim Einsatz der Lieferungen und Leistungen durch ihn entstehen können.
- (5) Angaben von SABA zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind sie keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern der Individualisierung der Lieferung oder Leistung dienende Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Widersprüche in den Angaben oder Darstellungen, die in der Bestellung oder in sonstigen Dokumenten des Kunden enthalten sind und die den Gegenstand oder die Anforderungen an die Lieferung und Leistung betreffen, gehen zu Lasten des Kunden.
- (6) Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Inhaltsstoffen oder Bauteilen durch gleichwertige Stoffe oder Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind.
- (7) Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden und nachträgliche Änderungen etc. zwischen SABA und dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mitarbeiter(innen) von SABA sind nicht befugt, mündliche Zusicherungen oder Erklärungen abzugeben, die über den Inhalt eines schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- (8) Werden nach Vertragsschluss auf Veranlassung des Kunden in Bezug auf die bestellten Lieferungen und / oder Leistungen zusätzliche Anforderungen oder Änderungen gewünscht, stehen diese Änderungen unter dem Vorbehalt der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SABA und dem Abschluss einer ergänzenden vertraglichen Vereinbarung, insbesondere im Hinblick auf eine zusätzliche Vergütung und eine Änderung der Lieferfrist. Ab Zugang des Änderungswunsches des Kunden bis zum Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung ist SABA berechtigt, die weitere Bearbeitung des Ausgangsauftrags zu unterbrechen. Eine sich daraus ergebende Verlängerung der Lieferfrist geht nicht zu Lasten von SABA. Unterbreitet SABA dem Kunden Änderungsvorschläge, gilt Vorstehendes entsprechend.
- (9) Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für SABA nicht verbindlich und der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- (10) SABA behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Produktbeschreibungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von SABA weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von SABA diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.

§ 3 - Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien

- (1) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Produkte ausschließlich aus den Produktspezifikationen von SABA. Die für die Produkte einschlägige „identifizierte Verwendung“ nach der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH-VO) stellt weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Produkte noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.
- (2) Vorbehaltlich des § 4 Abs. 3 dieser AVB sind Eigenschaften von Mustern und Proben nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Produkte vereinbart worden sind.
- (3) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und ausdrücklich bezeichnet werden.

§ 4 - Herstellung von Produkten nach Kundenvorgaben

- (1) Soweit SABA Produkte nach Kundenvorgaben – etwa zur chemischen Zusammensetzung der Produkte oder nach Anweisungen, Zeichnungen, mittels Matrizen oder Formen des Kunden – herstellt, garantiert der Kunde, dass SABA durch die Herstellung oder den Vertrieb keine Rechte Dritter (insbesondere gewerbliche Schutzrechte) verletzt. Der Kunde stellt SABA auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte in diesem Zusammenhang berechtigterweise gegen SABA geltend machen.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist SABA berechtigt, nach Kundenvorgabe hergestellte Produkte auch für Dritte herzustellen und an diese zu liefern.
- (3) Soweit SABA dem Kunden Muster der nach Kundenvorgabe hergestellten Produkte zur Verfügung stellt, hat der Kunde diese unverzüglich auf Ihre Tauglichkeit für den beabsichtigten Verwendungszweck zu überprüfen. Soweit SABA nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Muster eine Beanstan-

dung zugeht, gelten die Muster als genehmigt und freigegeben. SABA ist jedoch dazu berechtigt, die Herstellung bis zum Zugang einer schriftlichen Freigabebestätigung auszusetzen.

§ 5 - Empfehlungen und Gebrauchsvorschriften, Unterstützungsleistungen

Die Empfehlungen und Gebrauchsvorschriften von SABA (z. B. in Infoblättern) basieren auf dem Wissenstand und den Erfahrungen von SABA sowie dem Stand der Technik im Zeitpunkt ihrer jeweiligen Bekanntgabe. Soweit der Kunde die von SABA abgegebenen Empfehlungen und Gebrauchsvorschriften bei der Verwendung von Produkten nicht beachtet, ist die Haftung von SABA ausgeschlossen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte befreien den Kunden jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen, insbesondere im Hinblick auf die Eignung der gelieferten Produkte für die vom Kunden beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

§ 6 - Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Preisangaben und Preislisten von SABA sind stets freibleibend, soweit sie von SABA nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesagt werden. Die in einer Auftragsbestätigung zugesagten Preise gelten für den darin aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich vorbehaltlich abweichender Regelung in Euro ab Werk Dinxperlo/Niederlande („ex works“/“EXW“, Incoterms 2010) zuzüglich Verpackung, Fracht- und sonstiger Transportkosten, Maut, Versicherung, Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, sowie zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von SABA zugrunde liegen, gelten die am Tag der Bestellung gültigen Listenpreise von SABA. Absatz 1 Sätze 2 und 3 dieser Bestimmung gelten entsprechend.
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung der Produkte ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei SABA. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Zahlungen durch Wechsel sind ausgeschlossen.
- (4) Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. SABA behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- (5) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 unberührt.
- (6) SABA ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit oder Leistungsfähigkeit (z. B. bei Zahlungsrückstand, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der SABA durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Weiter ist SABA nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und -gebehenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt (insb. § 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigung) kann SABA den Rücktritt sofort erklären. Zudem ist SABA berechtigt, bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und bestehende Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen.
- (7) SABA ist bei mehreren offenstehenden Forderungen eines Kunden dazu berechtigt, Zahlungen auf die älteste offene Forderung zu verrechnen.

§ 7 - Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk [vgl. § 6 Abs. 1], soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) SABA ist zur Erbringung und Berechnung von Teilleistungen oder -lieferungen berechtigt, sofern nicht ein einheitlicher Vertragsgegenstand zu liefern bzw. zu leisten ist.
- (3) Von SABA in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd und freibleibend, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Die Einhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (4) SABA ist berechtigt – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum zu verlangen, um den der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber SABA oder ihm sonst obliegenden Verpflichtungen (etwa rechtzeitige Beibringung von Unterlagen, behördlichen Genehmigungen, Freigaben) nicht nachkommt.
- (5) SABA haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung der Lieferung oder Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zum Beispiel Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die SABA nicht zu vertreten hat. Sofern SABA verbindliche Lieferfristen aus den vorgenannten Gründen, die SABA nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist SABA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird SABA unverzüglich erstatten. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber SABA vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Der Eintritt eines Liefer- bzw. Leistungsverzugs durch SABA bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Gerät SABA mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von SABA auf Schadensersatz nach Maßgabe der §§ 11, 12 dieser AVB beschränkt.

§ 8 - Erfüllungsort, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Soweit nicht in diesen AVB oder ausdrücklich schriftlich abweichend geregelt, erfolgen Lieferungen und Leistungen ab Werk [vgl. § 6 Abs. 1], wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Kunden werden die Produkte auf dessen Kosten und Gefahr an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist SABA berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Bei einem Versand auf Verlangen des Kunden erfolgt eine Versicherung der Produkte nur soweit dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen bei Lieferungen ab Werk [vgl. § 6 Abs. 1] in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem SABA den Kunden darüber informiert, dass die Produkte zur Abholung bereit stehen.
- (3) SABA ist nicht zur Versicherung von Sendungen verpflichtet. SABA wird eine Sendung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichern. Dies gilt auch bei einem Versand der Produkte auf Verlangen des Kunden (§ 8 Abs. 1).
- (4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch SABA betragen die Lagerkosten 1,5 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Produkte pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

§ 9 - Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von SABA aus dem jeweiligen Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung – gleich aus welchem Rechtsgrund – (gesicherte Forderungen) behält sich SABA das Eigentum an den gelieferten Produkten vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von SABA hinweisen und SABA hierüber schriftlich informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen.
- (3) Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Der Kunde wird eine Betriebshaftpflichtversicherung vorhalten. Die im Schadensfall entstehenden Ansprüche des Kunden gegenüber seiner Versicherung oder Dritten tritt dieser bereits heute an SABA ab. SABA nimmt diese Abtretung an.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist SABA berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und / oder die Produkte aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; SABA ist vielmehr berechtigt, lediglich die Produkte heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf SABA diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (5) Der Kunde ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und / oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Produkte von SABA entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei SABA als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Produkte Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt SABA Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Produkte. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Produkte oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an SABA ab. SABA nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben SABA ermächtigt. SABA verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann SABA verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der SABA um mehr als 10 %, wird SABA auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

§ 10 - Untersuchungspflicht und Mängelansprüche des Kunden

- (1) Die gelieferten Produkte sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als von dem Kunden genehmigt, wenn SABA nicht binnen zwei Wochen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Produkte als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge SABA nicht binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigt; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von SABA sind die beanstandeten Produkte frachtfrei an SABA zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet SABA die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Produkte sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befinden.
- (2) Bei Vorhandensein kleinerer Abweichungen, die im Rahmen der Branchengepflogenheiten oder zwischen den Vertragsparteien üblicherweise akzeptiert werden, gilt das Produkt als vertragsgemäß.
- (3) Bei Mängeln der gelieferten Gegenstände ist SABA nach eigener innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Produkte noch den erneuten Einbau, wenn SABA ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (4) SABA ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (5) Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann SABA die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- (6) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit der Kunde die von SABA abgegebenen Empfehlungen und Gebrauchsvorschriften bei der Verwendung von Produkten nicht beachtet. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht vor Verwendung der Produkte durch eigene Prüfungen und Versuche ermittelt hat, ob sich die Produkte für die von ihm beabsichtigten Verfahren und Zwecke eignen.
- (7) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf normale Alterung, Abnutzung oder normalen Verschleiß oder Schäden, die auf einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung beruhen. Darüber hinaus haftet SABA nicht für Mängel, die auf Kundenvorgaben beruhen, etwa zur chemischen Zusammensetzung der Produkte oder nach Anweisung des Kunden erstellten Produkten.
- (8) Beruht ein Mangel auf einem Verschulden von SABA, bestehen Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach Maßgabe der §§ 11, 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (9) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Produkte erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 11 - Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung von SABA auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der §§ 11, 12 dieser AVB eingeschränkt.
- (2) SABA haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um Schäden wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Falle ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt; mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SABA sowie der mit SABA verbundenen Unternehmen.
- (4) Soweit SABA technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (5) Die Einschränkungen dieses § 11 gelten nicht für die Haftung von SABA wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, bei Arglist, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 - Verjährung

- (1) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Handelt es sich bei den Produkten um ein Bauwerk oder ein Produkt, das entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BGB, §§ 444, 479 BGB).
- (3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus vereinbarten oder von SABA eingeräumten Garantien beträgt ein Jahr ab Eintritt des Garantiefalles.
- (4) Die vorstehende Verjährungsfrist gemäß Abs. 1, 2 dieser Bestimmung gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Produkte beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Sonstige Ansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährung.
- (5) Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß § 11 Abs. 2 dieser AVB beruhen, sowie sämtliche Ansprüche des Kunden, die auf den in § 11 Abs. 5 dieser AVB genannten Gründen beruhen, verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 - Gesetzliche Vorschriften

- (1) Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Beachtung aller gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Produkte verantwortlich.
- (2) Der Kunde versichert, dass er im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit SABA (insbesondere bei der Verwendung der gelieferten Produkte und deren Verpackung) stets in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsnormen handelt.

§ 14 - Schlussbestimmungen

- (1) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen SABA und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bocholt. SABA ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AVB als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AVB hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen oder nichtigen oder lückenhaften Bestimmung gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.